

Barausgleichsbetrag	Nicht anwendbar
Bankgeschäftstag	Jeder Zahltag
Wechselkurs	Nicht anwendbar
Wechselkurs Sponsor	Nicht anwendbar
Anfänglicher Bewertungstag	3. September 2026
Fälligkeitstag	5. Zahltag nach dem Bewertungstag bzw. nach dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses
Anzahl der Referenzwerte	Nicht anwendbar
Referenzwertbetrag	Nicht anwendbar
Preiswährung	Euro ("EUR")
Maßgebliche Wechselkursumrechnungstag	Nicht anwendbar
Barausgleichsbetragsrundung	Nicht anwendbar
Tilgungsbetragsrundung	Zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet wird)
Festgelegte Währung	Euro ("EUR")
Bewertungstag	16. Oktober 2026

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindestausübungsbetrag	Nicht anwendbar
Höchstausübungsbetrag	Nicht anwendbar
Ausübungsgeschäftstag	Nicht anwendbar
Ausübungszeitraum	Nicht anwendbar
Ausübungsart	Europäische Ausübungsart
Ausübungszeit	Nicht anwendbar

Begriffe im Hinblick auf die Tilgung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Zahltag	Wie in § 3(3) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Zahlung an Zahltagen</i>) angegeben
Störungsbedingter Tilgungsbetrag	Fairer Marktwert des Wertpapiers
Maßgebliches Clearingsystem	Wie in § 3(11) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Definitionen</i>) angegeben
Maßgebliche Währung	Festgelegte Währung

Begriffe im Hinblick auf Couponzahlungen (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Nicht anwendbar

Index-Sponsor	Deutsche Börse AG
Berechnungsstunden	Der Zeitraum innerhalb eines Knock-Out Beobachtungstags, während dessen der Referenzwert vom Index-Sponsor berechnet wird.
Kursreferenz	Der Schlussabrechnungspreis (<i>final settlement price</i>) des Indexbezogenen Derivatekontrakts (" Schlussabrechnungspreis "), wie von der Derivatebörse am Bewertungstag berechnet. Sollte kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Finalen Index Level (wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben) am Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben
Stichtag	Bewertungstag
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	Acht Vorgesehene Handelstage, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte	Anwendbar
Indexbezogener Derivatekontrakt	Der Optionskontrakt an der Derivatebörse bezogen auf den Index mit dem Verfalldatum am Bewertungstag.
Derivatebörse	EUREX
Ausweich-Bewertungstag	Nicht anwendbar

ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Rohstoffbezogene Bestimmungen Nicht anwendbar

FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen Nicht anwendbar

WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Wechselkursbezogene Bestimmungen Nicht anwendbar

Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, wird erteilt, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt.

